Allgemeine Geschäftsbedingungen Bestellung Leasingfahrzeug

1. **Fahrzeugübergabe und Gegenleistung** ▪ 1.1 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Leasingnehmer das Fahrzeug zu übergeben. Der Leasingnehmer ist im Gegenzug verpflichtet, dem Lieferanten das allfällige Eintauschfahrzeug zu übergeben und die erste monatliche Leasingrate, allfällige Sonderzahlung und allfällige Kaution zu bezahlen. ▪ 1.2 Der Lieferant bestimmt nach Rücksprache mit dem Leasingnehmer Ort und Zeitpunkt sowie Art und Weise der Übergabe des Fahrzeugs und des allfälligen Eintauschfahrzeugs. ▪ 1.3 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Lieferanten ein allfälliges Eintauschfahrzeug und die vollständige Bezahlung der ersten monatlichen Leasingrate, allfälligen Sonderzahlung und allfälligen Kaution vor Übergabe des Fahrzeugs zu übergeben.

2. **Merkmale des Fahrzeugs** ▪ 2.1 Das Fahrzeug ist in der Leasingbestellung beschrieben. Nicht erhebliche, zumutbare Änderungen gegenüber dem in der Leasingbestellung beschriebenen Fahrzeug bezüglich Form, Farbton oder im Lieferumfang bleiben vorbehalten. Der Lieferant ist jedoch nicht verpflichtet, eine geänderte Ausführung zu liefern. ▪ 2.2 Messwerte und Daten, die in Prospekten, Listen oder andernorts aufgeführt sind, stellen blosse Näherungswerte dar. ▪ 2.3 Die Angaben zum Verbrauch, zu den CO2-Emissionen und zu allfällig genannten Reichweiten entsprechen den in der EG-Typgenehmigung für das Fahrzeugmodell inkl. Sonderausstattungen erhobenen Daten zum Zeitpunkt der Offerte bzw. Kaufvertrages, ermittelt nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Messverfahren „Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure“ (WLTP). Aufgrund regulatorischer oder technischer Änderungen ist es möglich, dass die Angaben zum Verbrauch, zu den CO2-Emissionen und zu allfällig genannten Reichweiten auf dem eDatenblatt, welches zum Zeitpunkt der Verzollungsmeldung erstellt wird, davon abweichen. In der Praxis können Verbrauchs- und Emissionswerte sowie Reichweiten je nach Fahrstil, Witterungs- und Verkehrsbedingungen, Zuladung, Topographie und Jahreszeit teilweise deutlich abweichen. ▪ 2.4 Die Angabe zur Energie-Effizienzklasse entspricht der Einteilung der EG-Typgenehmigung des Herstellers zum Zeitpunkt der Offerte bzw. Kaufvertrages. Aufgrund jährlicher gesetzlicher Anpassungen kann das Fahrzeug im Zeitpunkt der Auslieferung (bei unveränderten Werten) eine andere Effizienzklasse bekommen. 2.5 Bei gesetzlich verfügten Änderungen der Mehrwertsteuer oder anderer Gebühren und Abgaben wird der Kaufpreis entsprechend angepasst.

3. **Merkmale des Eintauschfahrzeugs** ▪ Das allfällige Eintauschfahrzeug ist in der Leasingbestellung beschrieben. Der Leasingnehmer sichert zu, dass (1.) die in der Leasingbestellung gemachten Angaben über das Fahrzeug richtig sind, (2.) der Zählerstand der tatsächlichen Fahrleistung entspricht, (3.) er der alleinverfügungsberechtigte Eigentümer des Fahrzeugs ist; (4.) das Fahrzeug nicht unter Eigentumsvorbehalt steht, (5.) ausser den im Bewertungsprotokoll aufgeführten oder den im Online-Verkaufsprozess auf www.auto.amag.ch selbst deklarierten Mängeln keine anderen bekannt sind, (6.) das Fahrzeug einwandfrei verzollt ist, (7.) am Fahrzeug keine optischen, mechanischen und elektronischen Veränderungen durchgeführt wurden, und (8.) es sich um kein Unfallfahrzeug handelt.

4. **Haftung für Sachmängel am Fahrzeug** ▪ 4.1 Die gesetzliche Gewährleistung wird in **gesetzlich zulässigem Umfang vollständig ausgeschlossen**. 4.2 Verfügt das Fahrzeug noch über eine laufende Garantie der Herstellerin, welche auf www.amag.ch/herstellergarantie abrufbar ist, so erbringt die Verkäuferin die darin geschuldeten Leistungen. ▪ 4.3. Besteht für das Fahrzeug eine spezielle Garantieversicherung, so tritt diese an die Stelle der Sachgewährleistung gemäss Ziff. 4.1 hiervor und ersetzt diese. ▪ 4.4 Verfügt das Fahrzeug weder über eine Herstellergarantie noch besteht eine spezielle Garantieversicherung, wird das Fahrzeug unter Ausschluss der gesetzlichen Gewährleistung ohne Garantie geliefert. ▪ 4.5 Der Leasingnehmer hat gegenüber dem Lieferanten **Anspruch auf Nachbesserung** gemäss den nachfolgenden Bestimmungen: Reparatur oder Auswechslung der fehlerhaften Teile und Beseitigung weiterer Schäden am Fahrzeug, soweit diese durch die fehlerhaften Teile direkt verursacht worden sind. Hierbei ersetzte Teile gehören dem Lieferanten. ▪ 4.6 Der Leasingnehmer hat dem Lieferanten Mängel unverzüglich anzuzeigen oder feststellen zu lassen. Er hat dem Lieferanten das Fahrzeug auf Aufforderung zur Nachbesserung zu übergeben. ▪ 4.7 Jede Garantiepflicht entfällt, wenn (1.) das Fahrzeug unsachgemäss behandelt, gewartet oder gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut wurde (z.B. Tuning), oder (2.) die Betriebsanleitung nicht befolgt wurde oder (3.) technische Servicemassnahmen des Herstellers grundlos nicht unverzüglich nach Bekanntwerden durchgeführt wurden. ▪ 4.8 Natürlicher Verschleiss ist von der Garantiepflicht ausgeschlossen. ▪ 4.9 Der Lieferant hat die Wahl, anstelle von Nachbesserung in angemessener Frist ein vertragskonformes Fahrzeug zu liefern.

5. **Verzug und Verfügbarkeit** ▪ 5.1 Bei Verzug des Lieferanten kann der Leasingnehmer die gesetzlichen Verzugsfolgen erst geltend machen, nachdem er den Lieferanten schriftlich gemahnt hat, ihm schriftlich eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt hat und diese Nachfrist unbenützt abgelaufen ist. ▪ 5.2 Bei durch den Lieferanten unverschuldetem Verzug (z.B. infolge Lieferverzögerungen durch den Hersteller bzw. Importeur, Streiks), sind Ansprüche durch den Leasingnehmer in jedem Falle ausgeschlossen.

▪ 5.3 Wird auf Grundlage einer rechtsgültig unterschriebenen Leasingbestellung ein unwiderruflicher Fahrzeugproduktionsauftrag ausgelöst, und nimmt der Leasingnehmer das Fahrzeug nicht am vom Lieferanten angezeigten Fahrzeugübergabetermin an, kann der Lieferant 15% des Kaufpreises des Fahrzeugs als Schadenersatz verlangen.
5.4 Die Leasingbestellung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit des Fahrzeugs. Die Verfügbarkeit des Fahrzeugs kann sich bis zum Abschluss des Leasingvertrags ändern.

6. **Gefahrtragung** ▪ 6.1 Der Lieferant bzw. Leasingnehmer trägt die Gefahr des Abhandenkommens, des Untergangs und der Wertverminderung des Fahrzeugs bzw. Eintauschfahrzeugs bis zu dessen Übergabe. ▪ 6.2 Ist der Leasingnehmer bzw. der Lieferant mit der Annahme des Fahrzeuges bzw. Eintauschfahrzeugs in Verzug und hat der Leasingnehmer bzw. der Lieferant schriftlich eine angemessene Nachfrist angesetzt, geht die Gefahr nach Fristablauf über. ▪ 6.3 Ist der Lieferant in Verzug, beträgt die Nachfrist mindestens 30 Tage.

7. **Compliance** ▪ Befindet sich der Leasingnehmer auf einer Sanktionsliste oder ist dem Lieferanten aus sonstigen rechtlichen Gründen die Durchführung der Bestellung nicht erlaubt oder zumutbar, ist er berechtigt, die Bestellung nicht durchzuführen.

8. **Zustimmungsvorbehalt** ▪ 8.1 Diese Leasingbestellung ist nur mit der Zustimmung der Geschäftsleitung des Lieferanten verbindlich. Eine Schadenersatzpflicht bei Verweigerung der Zustimmung besteht nicht. ▪ 8.2 Die Zustimmung gilt als erfolgt, wenn nicht innert 10 Kalendertagen (Poststempel) ab Unterzeichnung schriftlich erklärt wird, dass die Zustimmung verweigert wird.

9. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand** ▪ 9.1 Es gilt materielles Schweizer Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. ▪ 9.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz des Lieferanten; beim Konsumentenvertrag gilt die gesetzlich für diesen vorgesehene Gerichtsstandsregelung.

10. **Datenschutz** ▪ Die personenbezogenen Daten sowie Fahrzeugdaten (z.B. Fahrzeugidentifikationsnummer, technische Fahrzeug- und Werkstattdaten) werden soweit erforderlich zur Erfüllung dieser Leasingbestellung oder gesetzlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen des Leasinggebers oder Dritter wie des Lieferanten, der AMAG Group AG und ihren verbundenen Unternehmen, des Herstellers und/oder durch den Leasinggeber oder durch die vorgenannten Dritten autorisierte Partner/Dienstleister bearbeitet. Die Kontaktdaten des Leasingnehmers dürfen zudem verwendet werden, um ihm Informationen und Werbung zu eigenen Produkten und Dienstleistungen zuzustellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Werbezusendungen können jederzeit und kostenlos über den Abmeldelink in der jeweiligen Nachricht oder per E-Mail an privacy@amag.ch abbestellt werden. Sofern der Leasingnehmer die in dieser Leasingbestellung vorgesehene Einwilligung zu Marketingzwecken erteilt, dürfen die Daten darüber hinaus für weitergehende Marketingmassnahmen, die Personalisierung von Angeboten sowie für Informationen und Angebote von Unternehmen der AMAG Gruppe verwendet werden. Diese Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft per E-Mail an privacy@amag.ch widerrufen werden. Die Nichterteilung der vorgenannten Einwilligung stellt keinen Widerruf von Einwilligungen dar, die allenfalls zu einem früheren Zeitpunkt gegenüber dem Leasinggeber oder dem Lieferanten erteilt wurden. Die Kontaktinformationen für den Widerruf und weitere Bestimmungen zum Datenschutz, die auf diese Leasingbestellung Anwendung finden, sind auf www.amag.ch/datenschutz einsehbar.